

Kongress Mailand 2016
Verabschiedete Resolution
20. September 2016

Resolution

Veröffentlichung von Patentanmeldungen

Hintergrund:

- 1) Diese Resolution betrifft die Veröffentlichung von Patentanmeldungen.
- 2) AIPPI untersuchte die Veröffentlichung von Patentanmeldungen in Q89 – "Harmonisierung von bestimmten Vorschriften der Rechtssysteme zum Schutz von Erfindungen" – in Verbindung mit einer Reihe von Resolutionen in Bezug auf einen WIPO-Entwurf eines Patentrechtsabkommens betreffend die Harmonisierung von materiellen Vorschriften des Patentrechts, das nie final geworden ist. AIPPI untersuchte auch die frühe Veröffentlichung und den vorläufigen Schutz von Patentanmeldungen in Q98 (Barcelona, 1990).
- 3) Wegen unter anderem der internationalen Natur des Patentrecht, der Rechtssicherheit und des praktischen Funktionierens des Patentsystems ist es wichtig, dass die Verfahren betreffend die Veröffentlichung von Patentanmeldungen und die Wirkungen davon in verschiedenen Rechtsordnungen einheitlich sind.
- 4) Das Standing Committee on Patents verteilte einen zu dieser Resolution führenden Fragebogen, der sich auf die automatische Veröffentlichung von Patentanmeldungen, die Wirkung von Zurücknahme, Fallenlassen oder Zurückweisung von Patentanmeldungen vor Veröffentlichung und die Möglichkeit früher Veröffentlichung von Patentanmeldungen und Ausnahmen von der Veröffentlichung fokussierte.
- 5) Zum Zwecke dieser Resolution bedeutet:
 - a) **Vorgeschlagenes Veröffentlichungsdatum** das Datum, an dem die Veröffentlichung der Patentanmeldung beabsichtigt ist gemäß der Mitteilung der Patentbehörde an den Patentanmelder;
 - b) **Veröffentlichungsvorbereitungsendedatum** das letzte Datum vor dem vorgeschlagenen Veröffentlichungsdatum, an dem es praktisch möglich ist für die zuständige Patentbehörde – unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen für die Veröffentlichung – Veränderungen an der Information betreffend Patentanmeldungen anzunehmen, um

solche Information in die am vorgeschlagenen Veröffentlichungsdatum vorgesehene Veröffentlichung aufzunehmen;

- c) **zurückgenommen**, in Bezug auf eine Patentanmeldung, dass der Patentanmelder einen Antrag auf endgültige Zurücknahme der Patentanmeldung bei der zuständigen Patentbehörde eingereicht hat;
 - d) **fallengelassen**, in Bezug auf eine Patentanmeldung, dass die Patentanmeldung fallengelassen wurde und dass das Fallenlassen endgültig geworden ist; und
 - e) **zurückgewiesen**, in Bezug auf eine Patentanmeldung, dass die Patentanmeldung zurückgewiesen worden ist und dass die Zurückweisung endgültig geworden ist.
- 6) 39 Berichte von AIPPIs nationalen und regionalen Gruppen wurden erhalten, die detaillierte Informationen und Analysen in Bezug auf nationales und regionales Recht in Bezug auf die Veröffentlichung von Patentanmeldungen geben. Diese Berichte wurden von einer Arbeitsgruppe des Standing Committee on Patents studiert und in einem Zusammenfassenden Bericht zusammengefasst. Siehe die unten angegebenen Links:
- 7) Auf dem AIPPI-Kongress in Mailand wurde der Gegenstand dieser Resolution weiter diskutiert in einer vollen Plenarsitzung, was zur Annahme dieser Resolution durch den Geschäftsführenden Ausschuss von AIPPI geführt hat.

AIPPI beschließt:

- 1) Als allgemeine Regel sollte eine Patentanmeldung 18 Monate nach dem Prioritätsdatum oder dem Anmeldedatum veröffentlicht werden (im Folgenden: das allgemeine 18-Monats-Veröffentlichungsdatum). Wenn eine Anmeldung aus einer früheren Anmeldung abgeleitet ist, wie eine Teilanmeldung oder eine Fortsetzungsanmeldung, sollte die Anmeldung so schnell wie möglich nach der Einreichung veröffentlicht werden, wenn die früheste Stammanmeldung bereits veröffentlicht worden ist, und, wenn nicht, gleichzeitig mit der frühesten Stammanmeldung oder so schnell wie möglich nach der Veröffentlichung der frühesten Stammanmeldung.
- 2) Der Patentanmelder sollte berechtigt sein, zu beantragen, dass seine Patentanmeldung vor dem allgemeinen 18-Monats-Veröffentlichungsdatum veröffentlicht wird. Wenn ein solcher Antrag gestellt wird, sollte die frühe Veröffentlichung nur für die in Rede stehende Patentanmeldung erfolgen, es sei denn, der Patentanmelder beantragt, dass die frühe Veröffentlichung für alle Patentanmeldungen, die von derselben Prioritätsanmeldung abgeleitet sind, erfolgen soll. Das Datum der frühen Veröffentlichung sollte die gleiche rechtliche Wirkung haben wie die am allgemeinen 18-Monats-Veröffentlichungsdatum, einschließlich der Begrenzung in Bezug auf vorläufigen Schutz.

- 3) Patentämter sollten das vorgeschlagene Veröffentlichungsdatum dem Patentanmelder mindestens zwei Monate im Voraus mitteilen, mit Ausnahme von den Fällen, in denen eine frühe Veröffentlichung beantragt ist. Das Veröffentlichungsvorbereitungsdatum sollte nicht früher als einen Monat vor dem vorgeschlagenen Veröffentlichungsdatum liegen und nicht früher als 17 Monate nach dem Prioritätsdatum der Patentanmeldung. Eine Patentanmeldung sollte nicht veröffentlicht werden, wenn sie vor dem Veröffentlichungsvorbereitungsdatum zurückgenommen, fallengelassen oder zurückgewiesen worden ist. Wenn allerdings eine solche Patentanmeldung als Priorität für eine folgende Anmeldung dient, sollte sie in jedem Fall der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden in der Akte der folgenden Anmeldung, wenn die folgende Anmeldung veröffentlicht wird.
- 4) Wenn der Patentanmelder dies bei der Einreichung der Patentanmeldung beantragt und soweit die betroffene Rechtsordnung die Praxis hat, dass das Patentamt einen Recherchenbericht und eine vorläufige Beurteilung der Patentfähigkeit gibt, sollten die Patentämter einen Recherchenbericht und eine vorläufige Beurteilung der Patentfähigkeit geben,
 - (i) wenn kein Antrag auf frühe Veröffentlichung gestellt worden ist, vor oder gleichzeitig mit der Mitteilung des vorgeschlagenen Veröffentlichungsdatums, und,
 - (ii) wenn ein Antrag auf frühe Veröffentlichung gestellt worden ist, nicht später als zwei Monate vor dem Datum, das das allgemeine 18-Monats-Veröffentlichungsdatum gewesen wäre, wenn es keinen Antrag auf frühe Veröffentlichung gegeben hätte.
- 5) In Anerkennung des Erfordernisses der Rechtssicherheit sollten Patentämter das Recht haben, die Veröffentlichung einer Patentanmeldung hinter das allgemeine 18-Monats-Veröffentlichungsdatum zu verschieben, wenn die maßgeblichen nationalen Regierungsbeamten vernünftiger Weise der Meinung sind, dass eine solche Veröffentlichung eine Bedrohung für die nationale Sicherheit darstellen würde.

Links:

- Zusammenfassender Bericht
http://aippi.org/wp-content/uploads/2016/09/SummaryReport_Publication-of-Patent-Applications_NEW_150916.pdf
- Berichte von Nationalen und Regionalen Gruppen und Unabhängigen Mitgliedern
http://aippi.org/committee/?committee_type%5B0%5D=19&status&keyword=_patents&search_post_type=committee